

Checkliste - Auflösung von Forstbetriebsgemeinschaften

Eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) gemäß Vereinsrecht (§ 41 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) aufgelöst werden.

Zu diesem Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern die gültige Satzung keine andere Regelung trifft.

Die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 18 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) sind mit Beschlussfassung entfallen. Die oberste Forstbehörde (MLUK) kann gemäß § 32 Absatz 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) die Anerkennung widerrufen.

Auflösung

Lfd. Nr.	Handlung	Bemerkung
1.	Satzungsgemäße Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung.	Die geplante Auflösung muss als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein. Fristen gemäß Satzung müssen eingehalten werden.
2.	Satzungsgemäße Beschlussfassung der Mitglieder zur Auflösung der FBG.	
3.	Protokollierung des Beschlusses zur Auflösung	Beachten der Beschlussfähigkeit sowie der erforderlichen Mehrheitsverhältnisse laut Satzung. Dokumentation der Anzahl an teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern und des Abstimmungsergebnisses.
4.	Antrag zur Genehmigung der Auflösung der FBG an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Referat 46 „Wald und Forstwirtschaft, Oberste Jagdbehörde“ Postfach 60 11 50 14411 Potsdam senden.	Folgende Unterlagen in Kopie beifügen: <ul style="list-style-type: none">• Einladung zur Mitgliederversammlung• Protokoll der Mitgliederversammlung mit dem Nachweis der satzungsgemäßen Beschlussfassung Folgende Unterlage im Original beifügen: <ul style="list-style-type: none">• Anerkennungsurkunde

Anmerkung:

Der Bescheid ist gemäß § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt entsprechend der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 47) **50,00 Euro**.

Sofern die FBG zum Zweck der Fusion mit einer anderen FBG aufgelöst wurde, kann auf Antrag eine Gebührenbefreiung (aufgrund des öffentlichen Interesses) gemäß § 20 Nr. 2 GebGBbg gewährt werden.

Weiterführende Fragen richten Sie bitte an Felix Moczia

Telefon: 0331 866-7704

E-Mail: felix.moczia@mluk.brandenburg.de